

**Einspeisevertrag für Stromerzeugung und die  
Einspeisung elektrischer Energie nach dem  
Gesetz für den Vorrang der Erneuerbare Energien  
(EEG 2017, gültig ab dem 01.01.2017)**

**für eine Photovoltaikanlage**



zwischen den

**Stadtwerken Furth im Wald GmbH & Co. KG  
- Netzbetreiber -  
Konrad – Utz – Straße 10  
93437 Furth im Wald**

- nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt –

und

**>Anrede<  
>Vorname< >Name<  
>Straße< >HsNr.<  
>PLZ< >Ort<**

- nachfolgend „**Anlagenbetreiber**“ genannt -

## Vorbemerkung

Der Einspeisevertrag (nachfolgend Vertrag genannt) basiert auf dem „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz = EEG 2017) sowie dem „Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung“ (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG), jeweils in der gültigen Fassung. Der Abschluss eines Einspeisevertrages für die EEG-Anlage des Anlagenbetreibers ist nach der Gesetzesbegründung zum EEG (vgl. Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 4 Abs. 1, BT- Drs. 16/8148, Seite 41) und der Auffassung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 11.06.2003 – VIII ZR 160/02) sinnvoll, zumal auch Banken und Finanzämter vielfach die Vorlage eines Einspeisevertrages verlangen. Der vorliegende Vertrag dient in Kenntnis des Koppelungsverbot nach § 7 Abs. 1 EEG 2017 gemäß § 7 Abs. 2 EEG 2017 im bilateralen Interesse beider Parteien zur Konkretisierung derer Pflichten und Rechte nach dem EEG 2017, ohne dabei zu Lasten einer der Vertragsparteien von den Vorgaben des Gesetzgebers im EEG 2017 abzuweichen. Veröffentlichungen des Netzbetreibers zu diesem Vertrag und zum EEG erfolgen auf der Internetseite des Netzbetreibers.

<http://www.stadtwerke-furth.de/netz/strom-netz-vertraege>

## 1 Vertragszweck, Abnahme sowie Art und Umfang der Einspeisung

- 1.1 Der Anlagenbetreiber oder die Anlagenbetreiberin (beide nachfolgend nur Anlagenbetreiber genannt) erzeugt in der im Datenblatt (**Anlage 1**) genannten Anlage (nachfolgend nur Anlage genannt) auf der Grundlage des EEG elektrische Energie und speist diese bei einem  $\cos \varphi$  von größer oder gleich 0,9 induktiv am Verknüpfungspunkt unter Beachtung der Regelungen des EEG 2017, dieses Vertrages (nachfolgend nur Vertrag genannt), den technischen und betrieblichen Vorgaben des EEG sowie des Netzbetreibers in das Netz des Netzbetreibers (nachfolgend Netz genannt) ein.
- 1.2 Im Rahmen der im Datenblatt angegeben(en) Veräußerungsform(en) nimmt der Netzbetreiber - vorbehaltlich eines Einspeisemanagements – den nach Ziff.1.1 vom Anlagenbetreiber erzeugten Strom am Verknüpfungspunkt unter Beachtung der Regelungen des EnWG, dieses Vertrages, den Vorgaben des EEG sowie des Netzbetreibers unverzüglich vorrangig ab und überträgt sowie verteilt diesen über sein Netz, es sei denn, der Anlagenbetreiber oder der Direktvermarktungsunternehmer einerseits und der Netzbetreiber vereinbaren vertraglich, vom Abnahmevorrang abzuweichen, soweit
  - a. die Erneuerbare-Energien-Verordnung eine Ausnahme von der Abnahmepflicht des Netzbetreibers zulässt, oder
  - b. der Anlagenbetreiber die Technischen Anschlussbedingungen, die Richtlinien des Netzbetreibers für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanla-

gen gemäß dem Netzanschluss- und Anschlussvertrag oder die technischen und betrieblichen Vorgaben von § 9 EEG 2017 oder §§ 19, 49 EnWG nicht einhält (**Anlage 2**).

- 1.3 Die Abnahmepflicht des Netzbetreibers ruht – neben den Ausnahmen gemäß Ziffer 1.2, a und b) sowie § 14 EEG 2017 – auch wenn der Netzbetreiber oder ein vorgelagerter Netzbetreiber eigene Anlagen abschalten muss, weil dies aufgrund einer Störung, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches, wegen Gefahr in Verzug oder wegen sonstiger Umstände erforderlich ist, deren Beseitigung dem jeweiligen Netzbetreiber wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Störungsbedingte Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten wird der Netzbetreiber in Bezug auf sein Netz unverzüglich beheben. Bei einer Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln wie Umspanner und Schaltanlagen, müssen Lieferzeiten in Kauf genommen werden, ohne dass dem Anlagenbetreiber hieraus Ansprüche gegen den Netzbetreiber entstehen, sofern den Netzbetreiber an einer dadurch entstehenden Verzögerung kein Verschulden trifft.
- 1.4 Die Einspeisung elektrischer Energie erfolgt entweder in Form von Drehstrom mit einer Spannung von etwa 400 V oder in Form von Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 230 V und einer Frequenz von etwa 50 Hz, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.
- 1.5 Der Anlagenbetreiber sichert mit der Unterzeichnung dieses Vertrages zu, dass die von ihm gegenüber dem Netzbetreiber zu seiner Anlage und zu der von ihm eingespeisten elektrischen Energie gemachten Angaben zutreffend sind, insbesondere, dass die von ihm am Verknüpfungspunkt eingespeiste elektrische Energie ausschließlich in der von diesem Vertrag umfassten Anlage erzeugt wurde und dass er seine Förderansprüche nach dem EEG und diesem Vertrag gegenüber dem Netzbetreiber nur geltend macht für elektrische Energie, die aus erneuerbaren Energien oder Grubengas im Sinne des EEG in der jeweils geltenden Fassung gewonnen wurde. Bei bestehenden Zweifeln an der Richtigkeit dieser Zusicherung erbringt der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber auf dessen Anforderung entsprechend Nachweise für die Richtigkeit.
- 1.6 Die Versorgung des Anlagenbetreibers mit elektrischer Energie, die Anschlussnutzung hierzu sowie der Anschluss der Anlage des Anlagenbetreibers an das Netz des Netzbetreibers sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern werden in gesonderten Verträgen geregelt.
- 1.7 Es gilt das EEG in der jeweils aktuellen Fassung unter der Beachtung der jeweiligen Übergangsvorschriften bei Gesetzesänderungen. Regelungen des EEG in der jeweils anzuwendenden Fassung gehen immer Regelungen in diesem Vertrag vor.

## 2 Anschluss der Anlage an das öffentliche Netz (Verknüpfungspunkt)

- 2.1 Die vertragsgegenständliche Anlage des Anlagenbetreibers nach diesem Vertrag wird über den Verknüpfungspunkt nach den Regelungen des gesondert abzuschließenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen. Verknüpfungspunkt ist – sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird – der Ort, an dem die Anlage des Anlagenbetreibers mit dem Netz verbunden ist bzw. bei Neuanschlüssen verbunden wird.
- 2.2 Der Verknüpfungspunkt ist gleichzeitig die Eigentumsgränze sowie der Ort der Übergabe und in der Anlage 1 zum Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag gesondert zu kennzeichnen.
- 2.3 Für den Verknüpfungspunkt hat der Anlagenbetreiber mit dem Netzbetreiber einen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag abzuschließen.

## 3 Betrieb der Anlage und Anzeigepflicht bei Direktvermarktung

- 3.1 Der Anlagenbetreiber hat seine Anlage gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Einhaltung des EnWG, des EEG sowie den Regelungen dieses und des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages zu betreiben, insbesondere in seiner Anlage nur erneuerbare Energien oder Grubengas einzusetzen.
- 3.2 Der Anlagenbetreiber vermarktet den in seiner von diesem Vertrag erfassten Anlage erzeugten Strom selbst und direkt, sofern er für diesen Strom nicht eine finanzielle Förderung nach dem EEG (=Einspeisevergütung) beanspruchen kann und diese gegenüber dem Netzbetreiber geltend macht.
- 3.3 Der Anlagenbetreiber kann die Veräußerungsform des in seiner Anlage produzierten Stroms zum ersten Kalendertag des Monats wechseln. Der Wechsel ist vom Anlagenbetreiber – oder in Vertretung des Anlagenbetreibers durch dessen Direktvermarktungsunternehmen – dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats- im Fall der Ausfallvergütung zum fünftletzten Werktag des Vormonats – unter Verwendung des Formulars mitzuteilen. Soweit die BNetzA gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 3 EEG Festlegungen zur Abwicklung von Wechseln nach §§ 21 b und 21 c EEG 2017, insbesondere zum Verfahren, zu Fristen und Datenformaten getroffen hat, gelten diese an Stelle der vorstehenden Regelungen entsprechend dem Formblatt.

<http://www.stadtwerke-furth.de/strom-netz/netz-veroeffentlichung>

- 3.4 Anbringungsort der Anlage: Die Photovoltaikanlage ist (zutreffendes ankreuzen)

- ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht und hat eine maximale Modulleistung von bis zu 10 kW<sub>p</sub>.
- ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht und hat eine maximale Modulleistung bis zu 40 kW<sub>p</sub>.
- ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht und hat eine maximale Modulleistung bis zu 1 MW<sub>p</sub>.
- auf Freiflächen angebracht (entsprechender Nachweis des Bebauungsplans notwendig)

## 4 Förderanspruch für Strom

- 4.1 Verwendet der Anlagenbetreiber in seiner Anlage ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas, hat er gegenüber dem Netzbetreiber
- a. einen Förderanspruch auf die Marktprämie, wenn er diesen Strom direkt vermarktet und dem Netzbetreiber das Recht überlässt, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas“ zu kennzeichnen (geförderte Direktvermarktung), die Anlage vor Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats fernsteuerbar ist und der Strom in einem Bilanzkreis geführt wird, oder
- b. einen Anspruch auf Einspeise- oder Ausfallvergütung, wenn er den Strom dem Netzbetreiber zur Verfügung stellt und die für einen solchen Anspruch nach dem EEG bestehenden Voraussetzungen erfüllt werden gem. Preisblatt nach **Anlage 3**.

Der Förderanspruch besteht auch dann, wenn der Strom vor der Einspeisung in das Netz zwischengespeichert worden ist, bezogen auf die Strommenge, die aus dem Stromspeicher in das Netz eingespeist wird; für Speicherverluste kann eine Förderung gegenüber dem Netzbetreiber nicht beansprucht werden.

- 4.2 Der Anlagenbetreiber darf den in seiner(n) Anlage(n) erzeugten Strom prozentual auf verschiedene Veräußerungsformen nach dem EEG, geförderte Direktvermarktung und/oder – sofern zulässig – die Einspeisevergütung für kleine Anlagen nach § 37 EEG 2014 gemäß seinen Angaben hierzu aufteilen. In diesem Fall muss der Anlagenbetreiber das vom Verteilnetzbetreiber auf seiner Homepage veröffentlichte Formblatt „Meldung zur Direktvermarktung“ verwenden und die angegebenen Prozentsätze nachweislich jederzeit einhalten.
- 4.3 Zahlungsansprüche des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber nach Ziffer 4.1 und 4.2 beginnen mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage und der ersten Einspeisung des in der Anlage des Anlagenbetreibers produzierten Strom in das Netz

- des Netzbetreibers, soweit auch die weiteren Anspruchsvoraussetzungen für einen Zahlungsanspruch nach dem EEG vorliegen.
- 4.4 Inbetriebnahme nach Ziffer 4.3 ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas. Die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde. Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt grundsätzlich nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.
- 4.5 Voraussetzung für die Förderung der Anlage des Anlagenbetreibers nach dem EEG ist weiter eine getrennte Messung von Einspeisung aus der Anlage oder selbst verbrauchter Energie einerseits und der vom Anlagenbetreiber aus dem Netz des Netzbetreibers bezogenen elektrischen Energie andererseits.
- 4.6 Zahlungsansprüche für Strom aus mehreren Anlagen richten sich nach § 24 EEG 2017, wobei für die räumliche Nähe gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 – außer bei Freiflächen- eine Entfernung von maximal 500 Meter anzulegen ist, sofern nicht im Einzelfall anhand von Tatsachen eine andere Entfernung maßgeblich ist, wobei für diese Tatsachen der Anlagenbetreiber die Darlegungs- und Beweislast trägt.
- 4.7 Betreibt der Anlagenbetreiber eine kombinierte Anlage unter Einsatz verschiedener erneuerbarer Energien, so ist vom Anlagenbetreiber auf seine Kosten messtechnisch eine Separierung sicherzustellen, wenn der insofern erzeugte Strom unterschiedlichen Veräußerungsformen nach dem EEG zugeführt und unterschiedlich gefördert wird. Ist ihm dies aus technischen Gründen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, erfolgt die Abgrenzung aufgrund einer Schätzung durch den Netzbetreiber, die den tatsächlichen Verhältnissen möglichst nahekommend zu entsprechen hat. Ist eine Schätzung nicht möglich, gilt für die gesamte erzeugte elektrische Energie der niedrigste Fördersatz.
- 4.8 Ist der Anlagenbetreiber umsatzsteuerpflichtig und zeigt dies dem Netzbetreiber gemäß **Anlage 4** in Schriftform an, dann ist der Vergütung die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.
- 4.9 Sofern eingespeiste elektrische Energie nicht unter den Anwendungsbereich des EEG fällt, und die Parteien nichts anderes ausdrücklich vereinbart haben, erfolgt für vom Anlagenbetreiber in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste Energie keine Vergütung durch den Netzbetreiber.
- 4.10 Umspannverluste im Bereich des Anlagenanschlusses gehen zu Lasten des Anlagenbetreibers.

- 4.11 Die vom Anlagenbetreiber bei Störung, Stillstand, nicht genügender Erzeugung der Anlage oder in sonstigen Fällen aus dem Netz bezogene elektrische Energie wird vom Grundversorger als Ersatzversorgung abgerechnet und ist vom Anlagenbetreiber an den Grundversorger zu bezahlen, es sei denn, es besteht zwischen dem Anlagenbetreiber und einem Stromversorger ein Stromliefervertrag. In diesem Fall wird die vom Anlagenbetreiber bezogene elektrische Energie auf der Grundlage dieses Stromliefervertrages mit dem entsprechenden Stromlieferanten abgerechnet.

## 5 Messstellenbetrieb

- 5.1 Bei Ist-Einspeisung wird die im Vormonat vom Anlagenbetreiber gelieferte und anhand der Messeinrichtungen festgestellte elektrische Energie bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats für den jeweiligen Vormonat abgerechnet und entsprechend den Regelungen in Ziffer 4 sowie dem EEG dem Anlagenbetreiber vergütet. Dem Anlagenbetreiber obliegt es, das Einspeisemanagement der Erzeugungsanlage in regelmäßigen Zeitabständen auf Fehlfunktion bzw. Manipulation zu prüfen und Fehlfunktionen bzw. Defekte unverzüglich und schriftlich an den Messstellenbetreiber und dem Netzbetreiber zu melden.
- 5.2 Erfolgt die Ablesung jährlich, weil keine Ist-Einspeisung nach 5.1 stattfindet, ist das Abrechnungsjahr das Kalenderjahr, so dass die endgültige Abrechnung jeweils auf das Jahresende folgt. Der Anlagenbetreiber erhält für die für das jeweilige Jahr zu erwartenden Zahlungsansprüche vom Netzbetreiber monatliche Abschlagszahlungen. Für das erste Jahr wird die zu erwartende Einspeisung durch den Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber geschätzt. Die Ablesung der Messeinrichtung und die Abrechnung der Stromlieferung erfolgt in der Regel
- monatlich
- jährlich mit dazwischenliegenden, i.d.R. monatlichen Abschlagszahlungen;

Zwischenablesungen durch den Netzbetreiber sind abrechnungsrelevant. Der Rechnungs- bzw. Gutschriftsbetrag ist spätestens bis zum **15.** des dem Abrechnungszeitraum folgenden Monats zur Zahlung fällig. Der Netzbetreiber kann bei Bedarf auch einen anderen Ablesezeitraum, jedoch von längstens einem Jahr, und eine andere Abrechnungsweise (Ist-Abrechnung) festlegen.

Bei Zählereinbau, Zählerwechsel oder Zählerausbau ist die jeweilige Zählernummer und der Zählerstand mit Datum entsprechend zu dokumentieren.

Die Messeinrichtung unterliegt den eichrechtlichen Bestimmungen. Für den Messstellenbetrieb zur Erfassung der jeweiligen Energiemengen sind die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) an-

zuwenden. Jeder Vertragspartei ist der Zutritt zur Messeinrichtung zu gewähren.

Für die Vorhaltung der Messeinrichtung durch den Netzbetreiber gelten die im Internet veröffentlichten und jeweils gültigen Entgelte für den Messstellenbetrieb in der jeweils aktuellen Fassung.

- 5.3 Der Anlagenbetreiber hat – sofern nicht der Netzbetreiber selbst die Jahresabrechnung erstellt, wozu er berechtigt, aber nicht verpflichtet ist – bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres kostenfrei die Jahresabrechnung des Vorjahres an den Netzbetreiber vorzulegen und die für die Jahresabrechnung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, ggfls. aufgeteilt nach Veräußerungsformen und nach Teilmengen aufgrund unterschiedlicher Vergütungssätze. Dabei hat der Anlagenbetreiber, wenn er selbst die Jahresabrechnung erstellt, für die Abrechnung gegenüber dem Netzbetreiber entweder das von diesem hierzu vorgegebene Formular zu verwenden oder – wenn dies der Netzbetreiber wünscht- diese in elektronischer Form nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen, die üblichen Standards entsprechen müssen.
- 5.4 Zu viel vom Netzbetreiber in einem Abrechnungsjahr bezahlte Abschläge sind vom Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber zu erstatten, liegen die Abschlagszahlungen unter dem Jahresendabrechnungsbetrag, hat der Netzbetreiber die Differenz an den Anlagenbetreiber zu zahlen. Im erstgenannten Fall ist der Netzbetreiber auch berechtigt, den Differenzbetrag bei der nächsten Abschlagszahlung zu berücksichtigen und in Abzug zu bringen.
- 5.5 Erfolgt die Abrechnung zwischen den Parteien elektronisch, ist dazu das vom Netzbetreiber vorgegebene Abrechnungs- und Datenformat zu verwenden, dass üblichen Standards zu entsprechen hat.
- 5.6 Zahlungsansprüche des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber, auch in Bezug auf Abschlagszahlungen, werden erst fällig, wenn der Anlagenbetreiber auch seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 71 EEG 2017 erfüllt hat.
- 5.7 Der Netzbetreiber ist berechtigt, derzeitige und künftige Vergütungsansprüche des Anlagenbetreibers aus Einspeisung mit eigenen und künftigen Forderungen gegen den Anlagenbetreiber auch dann zu erklären, wenn der Anlagenbetreiber die Forderung des Netzbetreibers bestreitet oder diese noch nicht rechtskräftig festgestellt ist, es sei denn, es handelt sich um einen Zahlungsanspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber nach dem EEG.
- 5.7 Der Anlagenbetreiber ist dem Netzbetreiber gegenüber uneingeschränkt darlegungs- und beweispflichtig für das Bestehen, die Fälligkeit und die Höhe von Zahlungsansprüchen, die er gegen den Netzbetreiber nach dem EEG geltend macht.

## 6 Haftung des Netzbetreibers

- 6.1 Der Netzbetreiber haftet.- vorbehaltlich der Regelungen in § 13 EEG und § 15 EEG – für eigenes Handeln und das Handeln seiner Erfüllungsgehilfen dem Anlagenbetreiber gegenüber aus diesem Vertrag nur gemäß § 18 Abs. 2 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung = Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ in entsprechender Anwendung. Die Regelung von § 18 NAV ist dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag beigelegt.
- 6.2 Die Haftung des Anlagenbetreibers bei der Einspeisung elektrischer Energie gemäß dem EEG richtet sich nach § 18 Abs. 2 NAV.

## 7 Vertrags- und Zahlungsdauer

- 7.1 Der Vertrag tritt bis spätestens mit Inbetriebnahme der Anlage in Kraft; wird dieser durch die Parteien vor diesem Zeitpunkt unterzeichnet, beginnt der Vertrag mit dessen Unterzeichnung durch die zweite Partei. Die Dauer von Zahlungsansprüchen des Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber richtet sich nach dem EEG. Die Förderdauer richtet sich nach § 25 EEG 2017:
- 7.2 Der Anlagenbetreiber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 7.3 Der Netzbetreiber ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag vor Ablauf der Vertragsdauer nach Ziffer 7.1 zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
- bei der Aufhebung oder bei wesentlichen Änderung der gesetzlichen Anschluss-, Abnahme-, oder Vergütungspflichten des Netzbetreibers für elektrische Energie aus EEG-Anlagen.
  - wenn der Anlagenbetreiber bei dem Betrieb seiner Anlage gegen die gesetzlichen Vorgaben des EEG oder sonstige technische Bestimmungen nach dem Gesetz oder der gesetzmäßigen Vorgaben des Netzbetreibers verstößt, oder
  - wenn der Anlagenbetreiber in sonstiger schwerwiegender Weise vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diesen Vertrag verstößt.
- 7.4 In den Fällen von lit. b) und c) hat der Netzbetreiber den Anlagenbetreiber vor der Kündigung in Schriftform und unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen aufzufordern, den regelwidrigen Zustand zu beseitigen. Kommt der Anlagenbetreiber dieser Aufforderung fristgemäß nach, entfällt das Recht des Netzbetreibers zur Kündigung.

- 7.5 Ziffer 7.2 gilt dann nicht, wenn das EEG selbst bereits Sanktionen für den Anlagenbetreiber bei Pflichtverstößen vorsieht.
- 7.6 Der Vertrag endet automatisch – außer im Fall der Kündigung – bei Stilllegung der Anlage des Anlagenbetreibers.

## 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist, soweit in diesem Vertrag oder dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag nichts anderes geregelt wird, der Sitz der Netzbetreiber.
- 8.2 Der Gerichtsstand richtet sich nach § 28 NAV.

## 9 Rechtsnachfolge

- 9.1 Einen Wechsel in der Person des aktuellen Anlagenbetreibers ist von diesem dem Netzbetreiber spätestens zwei Wochen vor dem Besitzübergang unter Angabe des neuen Eigentümer (Name, Vorname und zustellungsfähige Adresse) und des Tages des Besitzübergangs in Textform mitzuteilen.
- 9.2 Neben den Angaben nach Ziffer 9.1 hat der übertragende Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber spätestens zwei Wochen nach dem tatsächlichen Besitzübergang die Zählerstände auf den Tag des Besitzübergangs mitzuteilen oder den Tag, für den zwischen dem Rechtsvor- und dem Rechtsnachfolger vereinbart wurde, dass der Förderanspruch dem Rechtsnachfolger zustehen soll.

## 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich dessen Anlagen oder etwaiger Nachträge hierzu rechtlich unwirksam oder tatsächlich nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen zwischen den Parteien hierdurch nicht berührt. Jede ungültig oder undurchführbar gewordene Bestimmung wird von den Vertragsparteien durch eine Ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung ersetzt.

Furth im Wald, den .....

.....  
Unterschrift des Anlagenbetreibers

## 11 Schriftform

Zusätzliche Vereinbarungen zwischen den Parteien zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie in Schriftform erfolgen und gegenseitig in Textform bestätigt werden.

## 12 Datenblatt und Anlagen

- 12.1 Die Angaben im Datenblatt (Anlage 1) sind Bestandteil des Vertrages, unabhängig davon, ob diese Daten vom Anlagen- oder Netzbetreiber dort eingetragen werden.
- 12.2 Folgende **Anlagen** sind diesem Vertrag beigelegt und sind wesentliche Vertragsbestandteile:

- Datenblatt (**Anlage 1**)
- Bestätigung über Einbau- und Funktion der Steuer- und Regeleinheit gemäß § 9 EEG 2014 (**Anlage 2**)
- Preisblatt (**Anlage 3**)
- Erklärung zur Umsatzsteuerpflicht (**Anlage 4**)
- Kontodaten (**Anlage 5**)
- Fragebogen zur EEG-Eigenversorgung (**Anlage 6**)

### Datenschutz

**Die Daten des Anlagenbetreibers nach diesem Vertrag werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, bearbeitet und an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des EEG 2017 erforderlich ist. Auf das Bundesdatenschutzgesetz wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.**

Furth im Wald, den XX.XX.2017  
Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co. KG  
i. A.

.....  
Unterschrift des Netzbetreibers  
R a c k l

Anlage 1: Datenblatt**Allgemeines Datenblatt**

Anlagenart:	<input type="checkbox"/> Solare Strahlungsenergie (Photovoltaik) <input type="checkbox"/> Wasserkraft
Anlagenbetreiber:	>Anrede< >Name< >Vorname< >Straße< >HsNr<; >PLZ< >Ort<
Standort der Anlage	>Straße< >HsNr<; >PLZ< >Ort< Gemarkung: _____, Fl.St.Nr.
Anlagenschlüssel Anlagenregistrierung	<input type="checkbox"/> Anlagenkennziffer lautet: _____ <input type="checkbox"/> Registrierungsbestätigung:
Installierte Leistung in kW <sub>p</sub> Direktvermarktungspflicht	<input type="checkbox"/> < 500 kW <input checked="" type="checkbox"/> ≤ 100 kW <input type="checkbox"/>
Wechselrichter-Nennleistung	kW
Datum der Inbetriebnahme: (Meldung BNetzA)	XX.XX.201X
EEG-Umlagepflicht bei Eigenversorgung	<input type="checkbox"/> EEG-Umlagepflicht besteht <input type="checkbox"/> installierte Leistung von höchstens 10 kW für höchstens 10 MWh <input type="checkbox"/> Eigenverbrauch bei einer Bestandsanlage ohne Netzdurchleitung
Bei Photovoltaikanlagen	<p><b>Die Anlage fällt unter</b></p> <input type="checkbox"/> § 48 EEG Einspeisevergütung für kleine Anlagen <input type="checkbox"/> kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe gemäß § 11 Abs. 2 EEG
Umsatzsteuerpflicht	<input type="checkbox"/> der Anlagenbetreiber ist Unternehmer i. S. v. § 3 Abs. 1 a UStG <input type="checkbox"/> es besteht keine Umsatzsteuerpflicht
Einspeisung in	<input type="checkbox"/> Niederspannung <input type="checkbox"/> Umspannung <input type="checkbox"/> Mittelspannung
Messstellenbetreiber	<input type="checkbox"/> Messstellenbetrieb erfolgt durch Netzbetreiber <input type="checkbox"/> Messstellenbetrieb erfolgt durch gesonderten Messstellenbetreiber

Anlage 2: Bestätigung über Einbau und Funktion der Steuer- und Regeleinheit gemäß § 9 EEG 2017**Bestätigung über Einbau und Funktion der Steuer- und Regeleinheit  
gemäß § 9 EEG 2017**

Hiermit bestätige ich die fristgerechte Einhaltung der Anforderungen nach § 9 EEG 2014 für die Erzeugungsanlage am unten aufgeführten Anlagenstandort:

Name des Anlagenbetreibers: >Anrede< >Name< >Vorname<  
Adresse des Anlagenbetreibers: >PLZ< >Ort< >Straße< >HsNr. <  
Anlagenstandort: >PLZ< >Ort< >Straße< >HsNr. <

Meine Erzeugungsanlage ist: (bitte ankreuzen)

durch die **Spitzenkappung** gemäß § 9 EEG 2014 auf die **maximale Wirkleistungseinspeisung von 70 %** der installierten Leistung begrenzt. (nur für PV-Anlagen bis einschließlich 30 kW<sub>p</sub>)

mit einem **Frequenzsteuerempfänger (FRE)** gemäß § 9 EEG 2014 ausgestattet und die Einspeiseleistung dieser Anlage kann somit jederzeit über die verbundene Regelfunktion ferngesteuert reduziert werden.  
Die Installation des FRE's wurde vor, jedoch spätestens am Tag der Inbetriebnahme der Anlage installiert. Eine dauerhafte Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtung ist somit ab diesem Zeitpunkt gegeben.

Der FRE wurde erst nach der Inbetriebnahme der Anlage eingebaut. Für den Zeitraum zwischen Inbetriebnahme der Anlage und Einbau der technischen Einrichtung verringert sich der Vergütungsanspruch gemäß § 25 Abs. 2 EEG 2014 auf den Monatsmarktwert.

Inbetriebnahme  
der Anlage: XX.XX.2017  
(Datum Meldung Anlagenregister / PV-Meldeportal)

Einbau des Frequenz-  
steuerempfängers FRE: (Datum des Einbaus / der Prüfung)

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass ein Funktionstest durchgeführt worden ist und gleichzeitig wird die einwandfreie Erreichbarkeit und Steuerbarkeit der Anlage bestätigt.

Mir ist bewusst, dass die Einhaltung der gesetzlichen Anforderung jederzeit überprüft werden kann.

93437 Furth im Wald, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Stempel/Unterschrift des Anlagenbetreibers)

93437 Furth im Wald, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Stempel/Unterschrift des Installateurs)



Anlage 3: Preisblatt

**Preisblatt**  
**(Stromeinspeisung aus Photovoltaikanlagen)**  
**für die in Ziffer 1 des Vertrages genannte Stromerzeugungsanlage**  
 Stand 01.01.2017



- 1 Vergütung für Stromeinspeisung gemäß dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbare Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften vom 01.01.2017 (EEG 2017).

Die Vergütung für die Stromeinspeisung erfolgt gemäß nachstehender Preisübersicht für Photovoltaikanlagen in Abhängigkeit des unter Ziffer 1 des Vertrages genannten Inbetriebnahmemonats, des Anbringungsorts und der installierten Leistung der Anlage.

Die Anpassung der Einspeisevergütungen ab dem **01.04.2017** erfolgt nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbare Energien (EEG 2017)

**Stromeinspeisung in das Netz (§ 48 Abs. 2 i.V.m. § 53 Nr. 2 EEG 2017)**

Monat der erstmaligen Inbetriebnahme	Leistungsklassen und Vergütungssätze in Cent pro Kilowattstunde für Kleinanlagen bis einschließlich 100 kW <sub>p</sub> die ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind			
	bis 10 kW <sub>p</sub>	bis 40 kW <sub>p</sub>	bis 100 kW <sub>p</sub>	Freiflächenanlagen bis 10 MW
	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
vergütungsfähiger Anteil aus der Erzeugung *	100 %	100 %	100 %	100 %
Degression	0,00 %			
ab 01.04.2017	12,30	11,96	10,69	8,51
Degression	0,25 %			
ab 01.05.2017	12,27	11,93	10,66	8,49
Degression	0,00 %			
ab 01.06.2017	12,24	11,90	10,63	8,47
Degression	0,00 %			
ab 01.07.2017	12,20	11,87	10,61	8,44
ab 01.08.2017	Bekanntgabe erfolgt durch die Bundesnetzagentur spätestens am 31. Juli 2017			

1) Grundsätzlich sind Solaranlagen auszuschreiben. Es besteht eine Ausnahme für Anlagen mit einer installierten Leistung ≤ 750 kW (Details siehe § 22 Abs. 3 EEG 2017).

\* Vergütungen werden vom Ausgangssatz am 01.08.2014 berechnet und erst zum Schluss auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Maßgeblich sind im Einzelfall die gesetzlichen Regelungen und Verordnungen sowie die jeweils gültige Rechtsprechung.

[http://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1932/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Photovoltaik/DatenMeldgn\\_EEG-VergSaetze/DatenMeldgn\\_EEG-VergSaetze\\_node.html#doc405794bodyText4](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1932/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Photovoltaik/DatenMeldgn_EEG-VergSaetze/DatenMeldgn_EEG-VergSaetze_node.html#doc405794bodyText4).

Hinweise: Die Bundesnetzagentur veröffentlicht im Bundesanzeiger bis zu den festgelegten Zeitpunkten (01.02.; 01.05; 01.08. und 01.11.) die Vergütungssätze, die sich für die folgenden drei Kalendermonate ergeben (§ 49 EEG Abs. 1 Satz 2 2017 / § 11 AnlRegV).

Die Spezialregelung für Nicht-Wohngebäude im Außenbereich ist zu beachten (§ 51 Abs.3 EEG 2014).

Dachanlagen unterliegen weiterhin einer nach Leistungsschwellen gestuften Vergütung d. h. die Vergütung für Anlagen, deren Leistung sich über mehr als eine Leistungsstufe erstreckt, sind rechnerisch anteilig zu ermitteln.

## 2 Degression der Vergütungssätze

Im § 31 sind die jeweiligen Degressionssätze für PV-Anlagen geregelt.

## 3 Messpreise

Für die Vorhaltung der Messeinrichtungen zur Erfassung der Stromeinspeisungen werden als Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Verrechnungspreise aus dem jeweils gültigen Preisblatt „Stromnetzentgelte“ in Anrechnung gebracht.

## 4 Umsatzsteuer auf die Einspeisevergütung

Die Preise gemäß Ziffer 1 sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer hinzugerechnet wird, soweit dies vom Anlagenbetreiber in der beigefügten „Mitteilung der Steuernummer für die Auszahlung der Einspeisevergütung mit Erklärung zur Besteuerung der Umsätze“ (Anlage 4) erklärt wird.

Anlage 4: Erklärung zur Umsatzsteuerpflicht**Mitteilung der Steuernummer für die Auszahlung der Einspeisevergütung mit  
Erklärung zur Besteuerung der Umsätze**

**Anlagenbetreiber:** >Anrede<  
>Name< >Vorname<  
>Straße< >HsNr<  
>PLZ< >Ort<

Gemäß den Pflichtangaben im Sinne des § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetzes (UStG) benötigen wir im Zusammenhang mit der Gutschrifterstellung der Einspeisevergütung Ihre:

**Steuernummer:**            /            /            Finanzamt (Ort) **C h a m**  
**oder**

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: \_\_\_\_\_  
(Mitteilung durch das Bundeszentralamt für Steuern)

Unter Bezugnahme auf 2.5 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteueranwendungserlass sind Sie mit einer unter § 4 Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG) bez. § 5 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) fallenden Anlage in der Regel umsatzsteuerlicher Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG (vgl. hierzu auch BFH Urteil vom 18.12.2008, V R 80 /07, DStR 2009 II S. 573)

Bitte teilen Sie uns daher nachfolgend mit, welche umsatzsteuerliche Regelung für Sie zutreffend ist. Die Verfahrensweise hinsichtlich der Auszahlung der Umsatzsteuer in an Ihre Angaben geknüpft.

Ich bin / Wir sind Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetzes. Von der Option nach § 19 Abs. 2 UStG wird kein Gebrauch gemacht. Die Auszahlung auf die Einspeisevergütung entfallende Umsatzsteuer kommt daher nicht in Betracht. Die Gutschrifterstellung im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 3 UStG erfolgt **ohne** Umsatzsteuerausweis.

**oder**

Ich / Wir unterliege(n) den Bestimmungen der Regelbesteuerung bzw. es wurde zur Regelbesteuerung nach § 19 Abs. 2 UStG optiert und wünsche(n) daher eine Auszahlung der auf die Einspeisevergütung entfallende Umsatzsteuer in Höhe des gültigen Regelsteuersatzes gemäß § 12 Abs. 1 UStG. Die Erstellung der Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG erfolgt **mit** Umsatzsteuer (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 UStG)

**oder**

Wir sind eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden) und unterhalten keinen Betrieb gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 4, § 4 KStG) im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG. Wir unterliegen nicht der Umsatzsteuerbesteuerung. Die Auszahlung auf die Einspeisevergütung entfallende Umsatzsteuer kommt daher nicht in Betracht. Des Weiteren erfolgt die Gutschrifterstellung im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG **ohne** Umsatzsteuerausweis.

**oder**

Ich /Wir bestätige(n) Ihnen, dass ich /wir Wiederverkäufer von Strom im Sinne des § 3g UStG bin / sind.

Mit Wirkung zum 01.09.2013 ist der Anwendungsbereich des umsatzsteuerlichen Reverse-Charge-Verfahrens (Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger) auf inländische Stromlieferungen zwischen Wiederverkäufern ausgedehnt worden. Der liefernde Unternehmer **und** der Leistungsempfänger müssen Wiederverkäufer von Strom im Sinne des § 3g UStG sein. Umsatzsteuerlicher Wiederverkäufer im Sinne des § 3g UStG ist ein Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Stromerwerb in der Strom(weiter)lieferung besteht und dessen eigener Verbrauch von untergeordneter Bedeutung ist. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Wiederverkäufer im Sinne des § 3g UStG sind.

Bitte Formular USt 1 TH als Bestätigung der Wiederverkäufereigenschaft beifügen.

Bei Fragestellungen bezüglich der oben genannten Normen des Umsatzsteuergesetzes, und der damit zusammenhängenden Auszahlungsmöglichkeiten, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

**Zusatzbestimmung**

Ich/Wir verpflichte mich/verpflichten uns eine Änderung meiner/unsere steuerlichen Verhältnisse (z. B. Wechsel von Regelbesteuerung zu Kleinunternehmer) **unverzüglich** dem Netzbetreiber mitzuteilen. Auch werde ich/werden wir eine nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigt ausgewiesene und vom Netzbetreiber bezahlte Umsatzsteuer an den Netzbetreiber zurückbezahlen.

Furth im Wald, den

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Anlagenbetreibers

zurück an:

**Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co. KG**  
**Konrad – Utz – Straße 10**  
**93437 Furth im Wald**

\*) nicht zutreffendes streichen

**Anlage 5: Kontodaten****Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats**

Die Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co KG überweist die vertraglich vereinbarte und gesetzlich verankerte Einspeisevergütung auf das unten genannte Konto und ist bis auf Widerruf berechtigt Überzahlungen vom unten genannten Konto abbuchen zu lassen.	
Name >Anrede< >Name< >Vorname< >Straße< >HsNr< >PLZ< >Ort<	Kunden-Nr. Einspeisung:
Anschrift der >Straße< >HsNr< Anlage: >PLZ< >Ort<	
Anschrift für Postzustellung >Anrede< >Name< >Vorname<, (wenn von oben abweichend) >Straße< >HsNr< >PLZ< >Ort<	
Kontoinhaber (wenn vom Anlagenbetreiber abweichend)	
Bank: _____	
IBAN: <b>DE</b> _____ (Diese Daten erhalten Sie von Ihrer Bank und müssen unbedingt angegeben werden)	BIC: _____
SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co. KG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Stadtwerken Furth im Wald GmbH & Co. KG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.  Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen	
Überzahlungen aus den Einspeisevergütungen können abgebucht werden.	
Ort, Datum:	
_____ Unterschrift des Anlagenbetreibers/Kontoinhabers:	

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift werden mich die Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co. KG über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt

**Gläubiger ID: DE10ZZZ00000102124**

**Anlage 6: Fragebogen zur EEG-Eigenversorgung****Anlagenbetreiber:**

>Anrede<  
 >Name< >Vorname<  
 >Straße< >HsNr<  
 >PLZ< >Ort<

Anlagenstandort: >Straße< >HsNr<  
 «Anlagennummer»

**EEG-Umlagepflicht für Neuanlagen (Inbetriebnahme i.d.R. ab 1.8.2014) zur Eigenversorgung**

Für Strom aus Anlagen, die zur Eigenversorgung genutzt werden, sind Anschlussnetzbetreiber nach § 61 Abs. 1 EEG 2014 in Verbindung mit der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) verpflichtet, für die Eigenversorgung den gesetzlich festgelegten Anteil der jeweils geltenden EEG-Umlage zu erheben.

**Begriffsdefinition im EEG:**

„Eigenversorgung“ der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage **selbst verbraucht**, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage **selbst betreibt**.

Wichtig für die Voraussetzung der „Eigenversorgung“ ist, dass Anlagenbetreiber und Letztverbraucher personenidentisch sind.

**Bitte zutreffendes ankreuzen:**

- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind personenidentisch. Es handelt sich um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.
- Der selbst- bzw. eigenverbrauchte Strom beträgt weniger als 10.000 kWh pro Kalenderjahr. Sollte sich der Eigenverbrauch zu einem späteren Zeitpunkt auf über 10.000 kWh pro Kalenderjahr erhöhen, z. B. aufgrund der Installation eines Stromspeichers, so teilt dies der Anlagenbetreiber den Stadtwerken Furth im Wald GmbH & Co. KG, mit.
- Der selbst- bzw. eigenverbrauchte Strom kann mehr als 10.000 kWh pro Kalenderjahr betragen. Spätestens zum 28. Februar des Folgejahres teilt der Anlagenbetreiber den Stadtwerken Furth im Wald GmbH & Co. KG den tatsächlichen Eigenverbrauch mit.
- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind **nicht** personenidentisch bzw. es werden weitere Letztverbraucher versorgt. Es handelt sich **nicht** um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG. (Hinweis: In diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der **Übertragungsnetzbetreiber, die TenneT TSO GmbH**, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, zuständig.)
- Sollten sich Änderungen bei den vorgenannten Positionen ergeben, so teilt diese der Anlagenbetreiber den Stadtwerken Furth im Wald GmbH & Co. KG, Konrad-Utz-Straße 10, in 93437 Furth im Wald **unverzüglich** mit.

gilt nur für  
Anlagen mit einer  
installierten Leistung  
bis einschließlich  
10 kW<sub>p</sub>

93437 Furth im Wald, den  
(Ort)

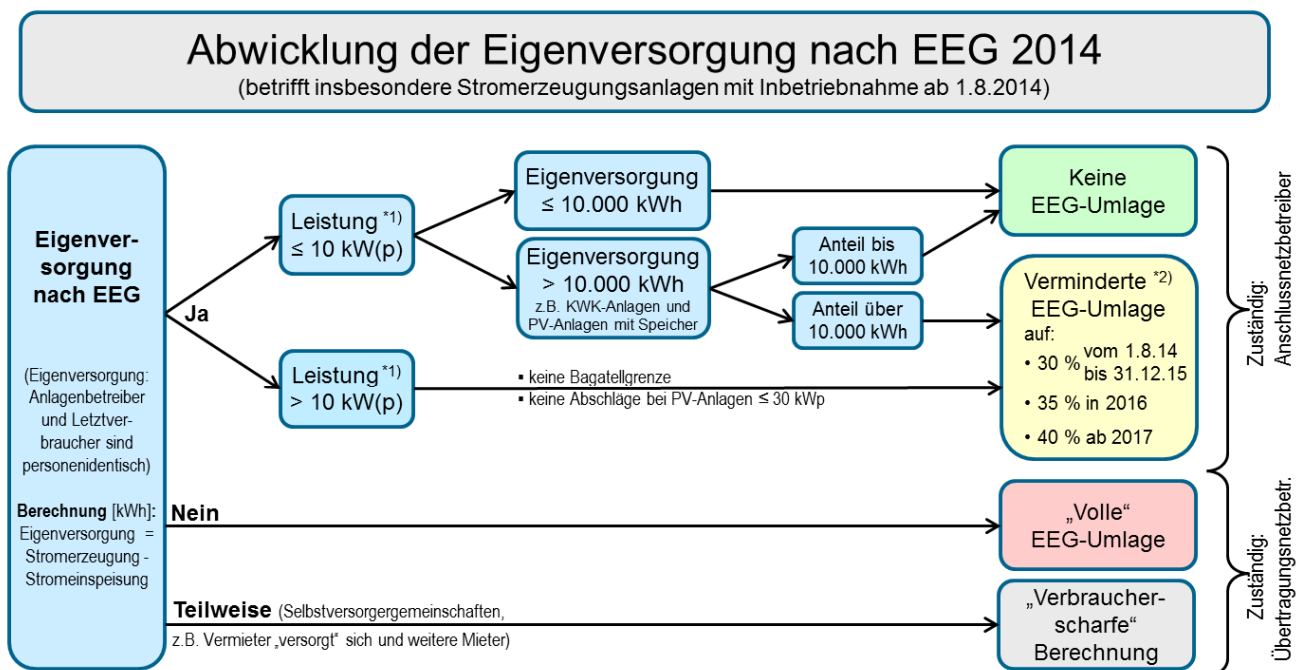
(Datum)

(Unterschrift Anlagenbetreiber)

## Hinweise zu weiteren gesetzlichen Grundlagen und weiterführende Informationen

- § 7 Ausgleichsmechanismusverordnung regelt die „Erhebung der EEG-Umlage von Letztverbrauchern und Eigenversorgern“
- Empfehlungsverfahren 2014/31 der Clearingstelle EEG beschreibt „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei EE-Anlagen“  
(Anmerkung: Grundsätzlich kann bei Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 7,69 kWp von einer Stromerzeugung und damit einem Eigenverbrauch von weniger als 10.000 kWh ausgegangen werden.)

Details sind den jeweiligen Dokumenten zu entnehmen, diese sind im Internet veröffentlicht. Die nachstehende Grafik stellt einen Überblick dar.



Hinweis: Diese Grafik kann nicht alle Regelungen des EEG und der Ausgleichsmechanismusverordnung abbilden.

\*1) § 32 Abs.1 EEG 2014 „Anlagenzusammenfassung“ ist zu beachten.

\*2) Eine verminderte EEG-Umlage ist nur für EE-Anlagen bzw. hocheffiziente KWK-Anlagen möglich, weitere Voraussetzung sind die Einhaltung von Meldepflichten.